

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§§ 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

●-●-●-●-● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Textliche Festsetzungen

- Im Gebiet GE 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNutzungsverordnung (BauNVO) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig.
- Im Gebiet GE 1 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO zentrenrelevante Randsortimente bis zu einem Umfang von 10 % der Bruttoverkauffläche, insgesamt max. 2380 m² im Nutzungsbereich Möbelhaus (Vorräume) sowie zentrenrelevante Randsortimente bis zu einem Umfang von insgesamt max. 1700 m² im Nutzungsbereich Heimtextilien- und Teppichmarkt (Schneider) zulässig. Dabei sind:
im Nutzungsbereich Möbelhaus (Vorräume) ausschließlich zentrenrelevante Randsortimente folgender Warengruppen zulässig:
Lampen, Geschirr, Gläser, Porzellan, Elektrodengeräte, Haus- und Heimtextilien, Bastelbedarf, Kunstgewerbe, Pflanzen, Elektrohaushaltswaren, Geschirrkartell, Haushaltswaren, Bilder, Bilderrahmen, Camping- und Sportartikel.
im Nutzungsbereich Teppichmarkt (Schneider) ausschließlich zentrenrelevante Randsortimente folgender Warengruppen zulässig:
Teppiche, Gardinen und Heimtextilien, Badausstattungen.

- Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO in den Gebieten GE 1 und GE 2 nicht zulässig.
- Die Festsetzungen Nr. 1 bis 3 gelten auch in dem Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 105 weiterhin rechtskräftig ist. Die baulichen und sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 gelten weiterhin.

Textlicher Hinweis

Von der Fläche 6471/5 HI (Hans-Sachs-Straße) gelangen Grundwasserbelastungen mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen (LKW) in das Plangebiet. Aus diesem Grund soll grundsätzlich im Vorfeld von Eingriffen in die grundwassererfüllte Bereiche die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann beteiligt werden.

Rechtsgrundlage
Dieser Plan erfüllt Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), den Bestimmungen der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sowie der Planzeichenvorordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Anfertigung nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die textlichen Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig und genehmigt einseitig bescheinigt.
Hilden, den 25.02.2003
[Signature]
(Stabältester)
Obervermessungsamt

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.
Hilden, den 25.02.2003
[Signature]
techn. Angestellter

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.02.2003 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.
Hilden, den 18.02.2003
[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 07.04.2003 die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.
Hilden, den 07.04.2003
[Signature]
Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Rates vom 07.04.2003 hat dieser Plan - mit Begründung - nach vorheriger Beauftragung am 27.05.2003 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 20.05.2003 bis einschließlich 20.06.2003 öffentlich ausliegen.
Hilden, den 07.04.2003
[Signature]
(Stabältester)
Obervermessungsamt

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 08.04.2003 diesen Plan gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen.
Für den Rat der Stadt Hilden:
[Signature]
Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist die dauerhafte Auslegung dieses Bebauungsplanes - mit Begründung - am 07.04.2003 öffentlich bescheinigt worden.
Hilden, den 07.04.2003
[Signature]
Bürgermeister

Der eingetragene Entwurf und die textlichen Festsetzungen entsprechen den vom Rat der Stadt Hilden am 08.04.2003 beschlossenen Änderungen nach der Offizelle des Bebauungsplanes in der Zeit vom 20.05.2003 bis 27.05.2003. Der geänderte und ergänzte Offizelleplan befindet sich in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung.
Hilden, den 08.04.2003
[Signature]
(Stabältester)
Obervermessungsamt

Maßstab 1 : 1000



Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung

